

17. (S. 199 bis 208.)

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde nachstehender Antrag zur Diskussion gestellt:

Die Komm. wolle beschließen, die Berathung über den §. 92 Abs. 2 und den letzten Halbsatz des §. 94 Abs. 1 Satz 2 wieder aufzunehmen und diese Vorschriften zu streichen.

Man beschloß, die Berathung über diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

II. Die Komm. ging sodann zur Berathung des §. 96 über. Es lagen folgende Anträge vor:

§. 96.
Scheingeschäft.

1. der auf S. 94 unter V mitgetheilte, die Zusammenfassung der §§. 95, 96 bezielende Antrag 2 sammt dem dazu gestellten Unterantrage;

2. den Abs. 2 des §. 96 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Bei einer durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgenden Verfügung, welche den Gegenstand des Scheingeschäfts betrifft, gilt dieses als ein ernstlich gemeintes Rechtsgeschäft, wenn demjenigen, welcher durch die Verfügung ein Recht erworben oder von einer Belastung befreit werden soll, nicht bekannt ist, daß dasselbe zum Scheine vorgenommen ist. Erlangt derselbe hierdurch eine unentgeltliche Bereicherung aus dem Vermögen desjenigen, welcher zum Scheine ein Recht übertragen oder aufgehoben oder eine Belastung übernommen hat, so haftet er diesem nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung.

hierzu der Unterantrag:

im ersten Satze die Worte „oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung“ zu streichen;

3. an Stelle des §. 96 zu bestimmen:

Eine Willenserklärung, welche im Einverständnisse mit dem Empfänger zum Scheine erfolgt (Scheingeschäft) ist nichtig.

Rechte, welche ein gutgläubiger Dritter auf Grund eines Scheingeschäfts erworben hat, werden durch diese Nichtigkeit nicht berührt.

Werden bei der Vornahme eines Scheingeschäfts die Wirkungen eines anderen Rechtsgeschäfts beabsichtigt, so bestimmt sich der Eintritt dieser Wirkungen nach den für das andere Rechtsgeschäft geltenden Regeln.

4. an Stelle des Abs. 1 des §. 96 zu bestimmen:

Eine Willenserklärung, welche im Einverständnisse mit dem Empfänger nur zum Scheine abgegeben wird, ist nichtig. Einem Dritten, welcher auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, kann die Nichtigkeit nicht entgegengesetzt werden.

hierzu der Unterantrag:

den zweiten Satz wie folgt zu fassen:

Einem Dritten, welcher auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, kann von denjenigen, die das Scheingeschäft geschlossen haben, die Richtigkeit nicht entgegengesetzt werden.

5. den Abs. 2 des §. 96 zu fassen:

Die Gültigkeit eines anderen, von den Parteien beabsichtigten und in die Form des Scheingeschäfts verhüllten Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den für dieses geltenden Regeln.

6. dem §. 96 folgenden Abs. 3 beizufügen:

Hat bei einem zum Scheine vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Erklärende die Absicht, Dritte zu täuschen, so ist die Erklärung zu Gunsten eines Dritten, welcher auf dieselbe den Erwerb eines Rechtes gründet, gültig, es sei denn, daß er zur Zeit des Erwerbes den Willensmangel kannte.

7. dem §. 96 folgenden Zusatz beizufügen:

Die Richtigkeit einer zum Scheine erfolgten Willenserklärung kann einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn derselbe gewußt hat, daß die Erklärung nur zum Scheine abgegeben worden ist.

8. für den Fall, daß die Einstellung einer Bestimmung im Sinne der Anträge 2 (Satz 1), 3 (Abs. 2), 4 (Satz 2), 6 und 7 in den Entw. gebilligt wird, eine weitere Vorschrift des Inhalts aufzunehmen:

Erleidet in Folge der Vornahme eines Scheingeschäfts ein Dritter dadurch einen Schaden, daß er auf die Gültigkeit dieses Geschäfts vertraut hat, so sind die Betheiligten zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Dritte an der Gültigkeit des Geschäfts hat.

Der zweite Satz der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung wurde von dem Antragsteller unter dem Vorbehalte zurückgezogen, auf die darin berührte Frage an einer anderen Stelle, beim gutgläubigen Erwerbe beweglicher Sachen, näher einzugehen.

Die Komm. entschied sich dafür, neben der Bestimmung über die Mentalreservation und den bösen Scherz durch eine ausdrückliche Norm, entsprechend dem §. 96 Abs. 1, 2 des Entw., sowohl die Richtigkeit des Scheingeschäfts als die Gültigkeit des dissimulirten Rechtsgeschäfts im Gesetze hervorzuheben. Die Fassung des Entw. und die in den Anträgen 3 (Abs. 1, 3), 4 (Satz 1), 5 enthaltenen Fassungsverschlüsse wurden der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen. Die im Antrage 2 als Satz 1, im Antrage 3 als Abs. 2, im Antrage 4 als Satz 2, sowie in den Anträgen 6 und 7 vorgeschlagenen Bestimmungen wurden abgelehnt. Der Antrag 8 wurde hierauf zurückgenommen. Das Ergebnis der Berathung war mithin, daß die Bestimmungen des Entw. ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen sind.

Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Richtigkeit
des Schein-
geschäfts.

Wenn auch aus dem §. 95 Satz 2 die Richtigkeit des Scheingeschäfts im Wege der Schlußfolgerung entnommen werden könne, so sei doch schon mit

Rücksicht auf die ganz verschiedenartige Struktur der Mentalreservation und der Simulation eine besondere Hervorhebung der letzteren im Gesetz erforderlich. Während nämlich beim Scheingeschäfte, welches nothwendig eine empfangsbedürftige Willenserklärung voraussetzt, die Täuschungsabsicht sich lediglich nach außen gegen Dritte richtet, die Kenntniß des anderen Theiles vom Scheine zum Wesen eines solchen Geschäfts gehöre und die Nichtigkeit desselben sich nach dem Willensdogma als die Regel ergebe, sei umgekehrt bei der Mentalreservation, welche sowohl bei empfangsbedürftigen als bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen vorkommen könne, die abgegebene Willenserklärung in der Regel gültig und nur ausnahmsweise dann nichtig, wenn der Empfänger der Erklärung zufällig Kenntniß von dem Willensmangel gehabt habe. Auch die Gemeinverständlichkeit des Gesetzes werde durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung, welche in den neueren Gesetzgebungen sich gleichfalls finde, gewinnen. Jedenfalls würde es nicht angängig sein, eine Vorschrift über das verdeckte Rechtsgeschäft einzustellen, ohne zuvor des eigentlichen Scheingeschäfts zu erwähnen.

Anlangend den Abs. 2 des §. 96, so hielt die Mehrheit die Einwendungen, daß derselbe selbstverständlich und überflüssig sei, auch schwerlich eine völlig einwandfreie Fassung zu finden sein dürfte, nicht für durchgreifend. Man nahm an, daß, wenn auch nicht eine unbedingte Nothwendigkeit, so doch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprächen, die im Abs. 2 des §. 96 enthaltene Norm im Gesetz auszusprechen.

Beurtheilung
b. verdeckten
Geschäfts.

Gegenüber den abgelehnten Anträgen, welche von der Anschauung aus-
gehen, daß der Entw. in seinen Einzelvorschriften dem auf die Gültigkeit des
Scheingeschäfts vertrauenden redlichen Dritten genügenden Schutz nicht gewähre,
und daß es erforderlich sei, durch einen generellen Rechtsatz zu bestimmen, daß
der gutgläubige Dritte durch die Nichtigkeit des Scheingeschäfts in seinen auf
das letztere gegründeten Rechten nicht beeinträchtigt werden dürfe, wurde geltend
gemacht, daß ein Verkehrsbedürfniß für eine derartige Vorschrift nicht anerkannt
werden könne. Zu einer so weit tragenden Fürsorge zu Gunsten jedes Dritten
fehle es bei dem Scheingeschäft an einem inneren Grunde; die Täuschungsabsicht
der Parteien werde häufig nur gegen bestimmte Personen gerichtet sein; daraus
lasse sich nicht für Jedermann das Recht ableiten, das an sich ungültige Ge-
schäft seinerseits als gültig zu behandeln. Es empfehle sich nicht, den Schutz
des guten Glaubens zu einem allgemeinen Rechtsprinzip zu erheben, zumal
dadurch die Begründung der möglichst zu vermeidenden relativen Rechtsverhält-
nisse gefördert werden würde. Wenn sich auch im gemeinen Rechte vereinzelt
Stimmen für die Erweiterung des Schutzes der bona fides im Sinne der
Antragsteller geäußert hätten, so sei doch nicht anzunehmen, daß sich die Wissen-
schaft in dieser Richtung fortentwickeln werde und daß die Aufstellung eines
entsprechenden Rechtsatzes dem modernen Rechtsbewußtsein entgegenkomme.
Sollte sich neben den Bestimmungen des Entw. über den redlichen Erwerb von
Rechten an beweglichen Sachen und an Grundstücken noch in einzelnen Fällen,
wie möglicherweise bei der Abtretung einer Scheinforderung und bei dem
Scheindarlehen, ein besonderes Bedürfniß weiterer Fürsorge ergeben, so werde
sich durch Spezialvorschriften Abhülfe schaffen lassen.

Schutz
gutgl. Dritter.

§. 97.
Mangel d.
Ernstlichkeit
ohne
Täuschungsabsicht.

III. Zu §. 97 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 97 zu fassen:

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, welche in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

Der Erklärende ist, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten zum Erfasse des Schadens verpflichtet, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit der Erklärung hat. Die Schadenserzulpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

hierzu der Unterantrag:

den Satz 2 des Abs. 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Schadenserzulpflicht tritt nicht ein, wenn der Erklärende nicht voraussehen konnte, daß der Mangel der Ernstlichkeit werde verkannt werden, oder wenn der andere Theil den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

2. die Abs. 2, 3, 4 des §. 97 durch folgende, als §. 97a aufzunehmende Vorschrift zu ersetzen:

Wer eine nach den §§. 95, 96, 97 nichtige Erklärung abgegeben hat, ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet, welchen ein Anderer dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch zc. (das Weitere wie im Antrag 1).

3. neben der zu §. 97 zu beschließenden Vorschrift folgende Bestimmung aufzunehmen:

Wer eine nach §. 96 nichtige Erklärung abgegeben hat, ist zc. (wie im Antrage 2).

Die Komm. nahm den Hauptantrag 1 unter Verwerfung der übrigen Anträge an; sie billigte somit den mit dem Abs. 1 der Vorschrift des Antrags 1 sachlich übereinstimmenden Abs. 1 des §. 97 seinem Inhalte nach, desgleichen den Abs. 4 des §. 97, soweit derselbe mit dem Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift des Antrags 1 übereinstimmt und lehnte die Abs. 2, 3 des §. 97 ab. Der Red. Komm. wurde auf erfolgte Anregung zur Prüfung überwiesen, ob es sich nicht empfehlen werde, den Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift des Antrags 1 so zu fassen, daß das Kennen des Mangels der Ernstlichkeit neben dem Kennenmüssen nicht besonders hervorgehoben wird.

Mißlungenes
Schein-
geschäft.

Die in dem angenommenen Antrag 1 vorgeschlagene Formulierung des Abs. 1 soll zum Ausdruck bringen, daß durch den §. 97 auch der Fall des sogenannten mißlungenen Scheingeschäfts, bei welchem der eine Theil die Kenntniß des anderen von der Simulationsabsicht irrtümlich voraussetzte, unter gewissen Umständen mitumfaßt werde. Anlangend die Vorschriften der Abs. 2, 3 des §. 97, so konnte sich die Komm. mit der im Entw. getroffenen Regelung nicht einverstanden erklären.

Erwogen war:

Es sei eine Anomalie, eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung im Falle grober Fahrlässigkeit des Erklärenden als gültig zu behandeln, denn hingesehen auf die Gesinnung bestehe immerhin ein großer Unterschied zwischen dem *dolus* und der *culpa lata*. Dem Arglistigen geschehe nicht zu viel, wenn er am Worte gefaßt werde, dagegen sei eine solche positive Bestimmung da nicht am Platze, wo es sich nicht um Täuschungsabsicht handele. Hinzukomme, daß die Grenzlinie zwischen der groben und der nicht groben Fahrlässigkeit sehr schwer festzustellen sei. Müßte man einerseits von der Nichtigkeit der nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung ausgehen, so entspreche es andererseits der Billigkeit, dem Erklärenden, als demjenigen, welcher den Anstoß zu dem Rechtsgeschäfte gegeben habe, die Verpflichtung zum Schadenersatz ohne Rücksicht auf ein ihn treffendes Verschulden aufzuerlegen, wenn ein Dritter, der den Mangel der Ernstlichkeit weder gekannt habe noch habe kennen müssen, im Vertrauen auf die Willenswirklichkeit der Erklärung zu Schaden gekommen sei. Ein ausreichender Grund, die nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen in dieser Hinsicht anders zu behandeln, als die empfangsbedürftigen, liege nicht vor. Bei der Fassung der dem Abs. 3 des §. 97 entsprechenden Bestimmung sei zu berücksichtigen, daß die Pflicht, das negative Interesse zu erstatten, auch bei Rechtsgeschäften vorkommen könne, welche kein Leistungsversprechen enthalten und folgeweise keine Erfüllungspflicht erzeugen. Der Antrag 1 bezeichne deshalb in zutreffender Weise als das Maximum des zu leistenden Ersatzes den Betrag des Interesses, welches der Andere an der Gültigkeit der Erklärung habe.

Nichtigkeit.

Schadens-
ersatz.

Die Aufnahme einer Zusatzbestimmung, wie solche im Unterantrage zu 1 enthalten ist, erschien der Komm. überflüssig, da es bei einer Sachlage, welche den Erklärenden nicht voraussehen ließ, daß der Mangel der Ernstlichkeit verkannt werden würde, schwerlich ohne Fahrlässigkeit des anderen Theils geschehen könne, daß dieser trotzdem auf die Ernstlichkeit vertraute.

Die Verwerfung der Anträge 2, 3 erfolgte, weil sie nach der Ansicht der Mehrheit in der allgemein gehaltenen Verpflichtung zum Schadenersatz, gleich den zu §. 96 abgelehnten Anträgen zu Gunsten der Rechte Dritter gegenüber von Scheingeschäften, über das richtige Maß hinausgingen.

IV. Die Berathung des §. 98 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

18. (§. 209 bis 228.)

I. Es lag der auf §. 95 unter I zurückgestellte Antrag vor:

§§. 92—94.
Telegraph.

1. die Berathung über den §. 92 Abs. 2 und den letzten Halbsatz des §. 94 Abs. 1 Satz 2 wieder aufzunehmen und diese Vorschriften zu streichen.

Der Antragsteller machte zur Begründung des Wiederaufnahmeantrags Folgendes geltend:

Bei der Berathung der in Rede stehenden Vorschriften in der 16. Sitzung seien vorzugsweise die Fälle gewillkürter Schriftform, auf welche diese Vorschriften nach §. 93 und §. 94 Abs. 2 im Zweifel Anwendung finden sollen, in Betracht